

Sozial-psychiatrischer Förderkreis „Das Boot“ Bremerhaven e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Sozial-psychiatrischer Förderkreis Das Boot Bremerhaven e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Fortbildungsveranstaltungen, Integration von psychisch kranken Menschen in und um Bremerhaven, Förderung des Verständnisses der Umwelt für Probleme von psychisch kranken Menschen und Unterstützung bei der Reintegration in den Arbeitsprozess.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens und keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

(5) Vereinsmitglieder werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung bzw. -aufhebung die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder der Wert von Sacheinlagen nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Beitrages erworben und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.

(2) Eine Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. d.J. zu erklären.

(3) Ein Ausschluss wegen des Verstoßes gegen Mitgliedschaftspflichten kann auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist gleich stimmberechtigt.

(2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, insbesondere sind dies:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Aufgaben des Vereins
- Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1x jährlich einberufen.

Dazu lädt der Vorstand schriftlich, mit Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muss innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an durchgeführt werden.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind Ausschluss, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die erforderlichen Aufgaben (im Wesentlichen Vorsitz, Schriftführung und Kassenführung) untereinander verteilen. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung Beisitzer/innen in den Vorstand berufen werden. Vertreten die Vorstandsmitglieder eine juristische Person, die Mitglied des Vereines ist, erlischt die Funktion als Vorstandsmitglied, wenn diese juristische Person

aus dem Verein austritt. Kann das Vorstandsmitglied die Vertretung des juristischen Mitglieds nicht mehr wahrnehmen, erlischt die Funktion als Vorstandsmitglied ebenfalls.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare, belegte Ausgaben können erstattet werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen wurden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen bedürfen die protokollierten Beschlüsse zusätzlich der schriftlichen Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 12 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 31.03. d.J. einen Mindestbeitrag zu entrichten.

(1a) Die Beitragshöhe wird auf 25,00 € / Jahr festgesetzt. Für Rentner Arbeitslose Schüler und Studenten ermäßigt sich der Beitrag auf 12,50 € / Jahr.

(2) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die von der Mitgliederversammlung im Sinne des Zwecks des Vereines (§ 2) bestimmt wird.

Bremerhaven, den 14.10.2020

Katrin Hill
(Vorstand)

Volker Schenk
(Vorstand)

Michael Tietje
(Vorstand)